



Es besteht kein Versicherungsschutz als "Wie-Beschäftigte" für eine Pferdebesitzerin, die während ihrer Reiterferien auf einem Reiterhof Stroh holt, um die Box ihres Pferdes neu einzustreuen, da sie insoweit nicht mit fremdwirtschaftlicher Handlungstendenz, sondern im eigenen Interesse (die Sorge um das eigene Pferd) tätig wird.

§ 2 Abs 2, S 1 SGB VII

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 13.12.2007 – L 1 U 56/06 –
Aufhebung des Urteils des SG Kiel vom 14.12.2005 - S 2 U 47/05 -

Nach Ansicht des Senats handelte es sich zwar bei der unfallbringenden Verrichtung der Klägerin um eine ernstliche, wirtschaftlich als Arbeit zu wertende Tätigkeit, die ihrer Art nach im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden könne und im Reitstall des Reiterhofbesitzers auch vom Stallmeister wie von anderen Mitarbeitern durchgeführt werde. Für die Annahme des Versicherungsschutzes sei dies aber nicht ausreichend, denn die Tätigkeit müsse den Zwecken des Unternehmens wesentlich zu dienen bestimmt sein. Die Handlungstendenz der Klägerin sei aber nicht auf ein fremdes Unternehmen ausgerichtet gewesen, vielmehr habe sie ihre eigenen Interessen verfolgt.

Zum Zweck von Reiterferien gehörten auch die Versorgung der Pferde und der Boxen, da neben dem Reiten durch aktive Mitwirkung auch der artgerechte Umgang mit dem Pferd erlernt werde. Die Klägerin habe durch das Abholen des Strohs und Neueinstreuen den Zustand in der Box ihres Pferdes verbessern wollen. Im Vordergrund habe also die Sorge um das eigene Pferd gestanden, das sauber stehen sollte. Am fraglichen Tag sei die Klägerin noch nicht einmal zum Stalldienst eingeteilt gewesen. Eine fremdwirtschaftliche Handlungstendenz sei daher zu verneinen.

Das **Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht** hat mit **Urteil vom 13.12.2007 – L 1 U 56/06 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

Streitig ist, ob der Klägerin wegen des Unfalls vom 14. März 2004 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Die am 1987 geborene Klägerin fuhr am Samstag, dem 13. März 2004, zusammen mit ihrer Schwester Anna M auf den Reiterhof K des Betreibers N in Groß W , um dort 14tägige Reiterferien zu verbringen. Entsprechend dem Angebot des Reiterhofs reisten die Klägerin und ihre Schwester mit eigenen Pferden an. Die Klägerin hatte bereits zehnmal zuvor Reiterferien auf dem Reiterhof verbracht und war mit den Örtlichkeiten vertraut.

Am Sonntagmorgen, dem 14. März 2004, stellte die Klägerin fest, dass zumindest in der Box ihres Pferdes nicht genügend Streu vorhanden war. Sie begab sich deshalb mit ihrer Schwester in die offene Strohalle, um dort auf einer Schubkarre Stroh zu holen. In der Halle lagerten Strohbälle, die jeweils 250 kg wogen und vier Schichten hoch gestapelt waren. Die Klägerin entnahm aus einem schon geöffneten Strohballe der zweiten Lage eine so genannte Rippe heraus und legte sie in die mitgeführte Schubkarre. Als sie gerade eine zweite Rippe entnehmen wollte, fielen die beiden darüber liegenden Strohbälle auf sie herab und rissen sie zu Boden. Hierdurch erlitt die Klägerin eine Fraktur des 5. Halswirbelkörpers mit der Folge einer Querschnittslähmung. Die Schwester der Klägerin erlitt geringfügige Verletzungen.



Der Großvater der Klägerin meldete den Vorgang der Beklagten am darauffolgenden Tag. Die Beklagte nahm eine Besichtigung vor Ort durch den Technischen Aufsichtsdienst vor und ermittelte den Unfallhergang. Mit Bescheid vom 30. März 2004 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Klägerin am 14. März 2004 in die Strohhalde gegangen sei, um Nachstreu für ihr Pferd zu holen. Sie habe hierbei in rein eigenwirtschaftlichem Interesse gehandelt. Eine betriebliche Veranlassung habe nicht vorgelegen.

Hiergegen erhob die Klägerin am 30. April 2004 Widerspruch. Zur Begründung legte sie im Wesentlichen dar: Sie habe regelmäßig im Auftrag und auch weisungsgemäß Tätigkeiten ausgeübt, die üblicherweise von Arbeitnehmern des Reiterhofes auszuführen gewesen seien. Hierzu gehörten das Vorbereiten der Pferde für das Reiten wie auch die Sorge danach. Sie habe Kantinendienst und Telefondienst verrichtet und gegenüber neu angekommenen Ferienkindern unterstützende Hilfeleistungen durchgeführt, wie z.B. das richtige Einstreuen der Boxen. Sie habe Überwachungsaufgaben erledigt. Wenn Boxen vergessen worden seien auszustreuen, hätten dies die Klägerin und ihre Schwester aber auch andere Kurs-Teilnehmer getan. Hiergegen seien niemals Einwendungen des Herrn N erhoben worden. Das Handeln der Klägerin sei somit im Interesse des Herrn N gewesen und von ihm zumindest geduldet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2005 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Hierzu führte sie im Wesentlichen aus: § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und die hierzu ergangene Rechtsprechung setzten immer voraus, dass die mit dem Tun verbundene Handlungstendenz des Betroffenen darauf gerichtet sei, fremdbestimmte auf das Unternehmen bezogene Arbeiten zu verrichten. Danach könne die Klägerin nicht als arbeitnehmerähnliche Person angesehen werden. Es habe weder eine Aufforderung seitens des Unternehmens noch eine Notwendigkeit bestanden, Stroh aus der Strohhalde des Hofes zu holen. Die Klägerin habe zum Unfallzeitpunkt ausschließlich private eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt, nämlich ihr eigenes Pferd zu versorgen. Sie sei in der Absicht auf den Reiterhof gekommen, um dort ihre Ferien zu verbringen. Hierzu gehöre auch die Mithilfe in der Kantine wie auch die Anleitung von jüngeren Kindern z.B. beim Aufsatteln der Pferde oder die Stallarbeit und Pferdepflege im Rahmen der Reitkurse. Anlass des Aufenthaltes auf dem Ferienhof sei ausschließlich eine zielgerichtete Freizeitgestaltung gegen ein im Voraus vereinbartes Entgelt.

Hiergegen hat die Klägerin am 24. März 2005 Klage bei dem Sozialgericht Kiel erhoben. Zur Begründung hat sie wiederholend vorgetragen: Sie sei in den Betrieb des Herrn N eingebunden gewesen und zu arbeitnehmertypischen Tätigkeiten umfassend herangezogen worden. Die Arbeit habe auch dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprochen. Gerade weil die Hilfe auch von älteren Kursteilnehmern nicht nur erwartet, sondern für das Funktionieren des Betriebes erforderlich gewesen sei, sei der Betrieb auch auf die Bereitschaft, gewisse verantwortliche Tätigkeiten auszuführen, angewiesen gewesen. Im Rahmen dieser Bereitschaft ausgeführte Tätigkeiten seien daher fremdnützig. Bei dem zum Unfallzeitpunkt von der Klägerin versorgtem Pferd habe es sich um das Pferd ihres Großvaters gehandelt, welches er ihr habe zum Geburtstag schenken wollen.



Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 30. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2005, der Klägerin zugegangen am 25. Februar 2005, der Klägerin unter Anerkennung des Unfalls vom 14. März 2004 als versicherter Arbeitsunfall die

gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich im Wesentlichen auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides bezogen und wiederholt: Die Klägerin habe im eigenwirtschaftlichen Interesse gehandelt. Denn das Einstreuen der Pferde in den Ställen durch die Gäste gehöre zum Ferienprogramm. Vorliegend habe zum Einstreuen weder eine Aufforderung noch eine Notwendigkeit bestanden.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Hans-Jürgen N , Mascha B , Fenja S , Sandra Wa und Nina A. Mit Urteil vom 14. Dezember 2005 hat das Sozialgericht dem Klagantrag entsprochen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt: Die Klägerin sei wie eine nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII beschäftigte Versicherte für den Unternehmer N tätig geworden, als sie das Stroh zum Einstreuen der Boxen des Pensionsgastes Fenja S , ihrer Schwester und für die eigene Box geholt habe. Sie habe damit eine ernsthafte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert verrichtet, die dem Unternehmen zu dienen bestimmt gewesen sei. Das Strohholen und die Versorgung der Boxen habe grundsätzlich zum Aufgabenkreis des Hofbetreibers gehört, die er durch den Stalldienst der Reitschüler organisiert habe. Nach den nicht bestrittenen Feststellungen der Zeugin Wa sowie der Klägerin seien die Boxen am Morgen des Unfalltages unzureichend eingestreut gewesen. Die Klägerin habe helfend in die Verpflichtung des Unternehmers zur Bereitstellung von angemessenen ausgestreuten und vorbereiteten Boxen für die eingemieteten Pferde eintreten und damit dessen Verpflichtung erfüllen wollen. Da es unerheblich sei, ob die Verrichtung im Ergebnis einen objektiven Nutzen gebracht habe, komme es nicht darauf an, ob diese Verpflichtung auch dadurch hätte erfüllt werden können, dass die Klägerin den für diesen Tag eingeteilten Stalldienst zur nochmaligen Einstreu ihrer Box aufgefordert hätte. Maßgeblich sei die mit dem Tun verbundene Handlungstendenz der Verunglückten, soweit sie in den gesamten Umständen ihre Bestätigung finde im Sinne einer fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung. Diese Voraussetzungen sehe die Kammer als gegeben an. Sie habe damit nicht wesentlich eigene Angelegenheiten verfolgt, obwohl sie auch das von ihr mitgebrachte Pferd habe versorgen wollen. Zwar habe dieses zum Unfallzeitpunkt noch dem Großvater gehört. Jedenfalls sei ihre Tätigkeit jedoch gleichermaßen auch darauf ausgerichtet gewesen, die Boxen des Pferdes ihrer Schwester und auch der Bekannten Fenja S zu versorgen. Damit habe diese gemischte Tätigkeit der Klägerin, bei subjektiver Unterstellung der Versorgung des tatsächlich dem Großvater gehörenden Pferdes als ihrem eigenen, überwiegend fremden Zwecken gedient. Diese Tätigkeit habe auch dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers im Hinblick auf die Versorgung der Boxen mit Stroh entsprochen. Aufgrund der frühen Anreise habe die Klägerin davon ausgehen können, dass möglicherweise sie mit ihrer Box ebenso wie die Schwester und Freundin noch nicht in den ordnungsgemäßen Stalldienst einbezogen gewesen seien. Mit dieser Begründung hätte die Klägerin ebenfalls eine dem mutmaßlichen Willen des



Unternehmers entsprechende Tätigkeit des Strohholens für die nicht ordnungsgemäß eingestreuten Boxen erfüllt. Bei der Tätigkeit der Klägerin habe es sich zur Überzeugung der Kammer auch nicht um eine unversicherte bloße Gefälligkeitsleistung gehandelt. Der Versicherungsschutz aufgrund einer Gefälligkeit wäre schon angesichts der Gefährlichkeit der Tätigkeit, die sich im konkreten Unfallgeschehen sogar verwirklicht habe, nicht ausgeschlossen gewesen.

Gegen das der Beklagten am 30. März 2006 zugestellte Urteil richtet sich ihre Berufung vom 10. April 2006. Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr bisheriges Vorbringen. Die im Rahmen des Freizeitangebotes auf freiwilliger Basis wahrgenommenen Aufgaben der Gäste stellten Tätigkeiten dar, die auch von Arbeitnehmern erledigt werden könnten. Vorliegend seien diese Tätigkeiten jedoch im Rahmen des gebuchten Aktivurlaubs, dem das mitverantwortliche Organisieren inne wohne, zu würdigen. Am Sonntag habe die Übung bestanden, dass wegen der Abreise frühestens ab 11.00 Uhr und spätestens bis 14.00 Uhr neu eingestreut werde. Wenn auch am frühen Morgen des Unfalltages einige Boxen noch unzureichend eingestreut gewesen seien mögen, wäre jedoch der Stalldienst organisiert gewesen und sei entgegen den Ausführungen des Sozialgerichts auch ausreichend erfüllt worden. Demzufolge sei die Klägerin nicht anstelle eines von dem Hofbetreiber für diese Aufgabe einzusetzenden anderen Arbeitnehmers tätig geworden. Die unfallbringende Tätigkeit habe weniger dem Zweck des Unternehmens gedient als vielmehr der Realisierung der privaten eigenwirtschaftlichen Wünsche und Vorstellungen der jungen Reiterinnen. Die Klägerin habe sich eigenmächtig in die Strohalle begeben. Sie habe nicht annehmen dürfen, dass die unfallbringende Tätigkeit dem Willen des Unternehmers entsprochen habe oder dieser ihr Handeln billigen würde. Soweit vom Sozialgericht ein fremdbestimmtes Handeln auch für die Schwester der Klägerin sowie der Zeugin S angenommen werde, falle dies nicht in die Zuständigkeit der Beklagten, sondern der nach § 128 Abs.1 Nr. 9 SGB VII zuständigen Unfallkasse des Landes Schleswig-Holstein.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 14. Dezember 2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin beruft sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und macht sich diese zu Eigen. Soweit die Beklagte meint, dass der Hofbetreiber seine Pflichten ausreichend erfüllt habe, sei dies unzutreffend. Auch habe sich die Zeugin Wa nicht daran erinnern können, ob tatsächlich jede Box auch neu eingestreut worden sei. Deshalb sei das Sozialgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die Aktion der Klägerin, Stroh für beide Boxen zu holen, eine fremdnützige dem Hofbetreiber dienende Tätigkeit gewesen sei. Es komme auch nicht darauf an, ob die Unfall bringende Tätigkeit weniger dem Zweck des Unternehmers gedient habe und überwiegend privaten Zwecken, wenn eine ernstliche auch nur kurzfristige Handlung vorliege, die dem Unternehmenszweck diene.

Mit Beschluss vom 31. August 2007 hat der Senat die Unfallkasse Schleswig-Holstein beigeladen. Die Beigeladene schließt sich der Argumentation der Beklagten an und stellt keinen Antrag.

Im Termin am 13. September 2007 hat der Senat die Klägerin gehört und die Zeugen Hans-Jürgen N , Anna M , Fenja S sowie Sandra Wa vernommen. Der Termin wurde einverständlich am 13. Dezember 2007 fortgesetzt.

Die die Klägerin betreffenden Akten der Beklagten sowie die beigezogene Akte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel 567 Js 23360/04 JUG haben vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf diese Unterlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Die Klägerin hat weder gegenüber der Beklagten noch der Beigeladenen einen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Auf die Berufung der Beklagten ist daher das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 14. Dezember 2005 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Wie das Sozialgericht zutreffend erkannt hat und zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit ist, stand die Klägerin bei dem Zeugen N in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, so dass Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ausscheidet. Da nach der Lage des Sachverhalts auch kein Versicherungsschutz nach den anderen Nummern des Absatzes 1 in Betracht kommt, kann ein Versicherungsschutz nur nach § 2 Abs. 2 SGB VII bestehen.

Nach dieser Vorschrift sind auch Personen gegen Arbeitsunfall versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 tätig werden. Das ist dann der Fall, wenn - auch nur vorübergehend - eine ernstliche, dem in Betracht kommenden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende wirtschaftlich als Arbeit zu wertende Tätigkeit verrichtet wird. Diese Tätigkeit muss ungeachtet des Beweggrundes des Tätigwerdens - ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden können, die in einem den Erwerbsleben zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis steht, so dass durch sie ein innerer Zusammenhang mit dem unterstützten Unternehmen hergestellt wird. Ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis des Handelnden zum Unternehmer braucht nicht vorzuliegen (ständige Rechtsprechung des BSG zu der Vorgängervorschrift des § 539 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung RVO , vergl. u. a. BSGE 5, 168, BSG SozR 2200 § 539 Nr. 119 sowie die Zusammenstellung in Bereiter-Hahn/Mertens Gesetzliche Unfallversicherung § 2 Anm. 34.3 ff.)

Nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (§ 128 Sozialgerichtsgesetz) ist die Klägerin auch nicht eine "Wie-Beschäftigte" im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII gewesen. Die Klägerin ist verunglückt, als sie aus der Strohhalde Stroh zum Einstreuen ihres Pferdes wie auch des ihrer Freundin holen wollte. Bei dieser Tätigkeit handelt es sich zwar um eine ernstliche, wirtschaftlich als Arbeit zu wertende Tätigkeit, die ihrer Art nach im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses verrichtet werden kann und im Reitstall des Zeugen N auch vom Stallmeister wie von anderen Mitarbeitern durchgeführt wird. Für die Annahme des Versicherungsschutzes ist dies aber nicht ausreichend, denn die Tätigkeit muss den Zwecken des Unternehmens wesentlich zu dienen bestimmt sein (so schon BSG vom 16. De-



zember 1970 in SozR Nr. 22 zu § 548 RVO, vergl. auch BSG v. 20. Januar 1987 - B 2 RU 15/86 - in SGB 1988, S. 21 [22]). Der mit der Verrichtung verbundenen Handlungstendenz kommt dabei ausschlaggebende Bedeutung zu (BSG, SozR 2200 § 539 Nr. 119, BSG v. 25. November 1992 - 2 RU 48/91 - und vom 25. August 1992 - 2 RU 14/92).

Um die Handlungstendenz der Klägerin beim Strohholen am Unfalltag zu erkennen, dürfen die Gesamtumstände nicht außer Betracht bleiben. Die Klägerin hatte Reiterferien auf dem Reiterhof des Zeugen N gebucht. Jugendliche, die sich zu solchen Ferien entschließen, wollen in enger Beziehung zu ihrem Pferd, besonders wenn sie ein eigenes mitbringen, und mit Freunden bzw. Gleichgesinnten ihre Freizeit verbringen. Der enge Kontakt zu den Pferden wird nicht nur beim Reiten hergestellt, sondern gerade auch bei der Versorgung der Tiere. Letzteres ist notwendigerweise durch den Reiterhof in gewissen Formen zu organisieren und wird auf dem Reiterhof des Zeugen N weitgehend von den Kindern und Jugendlichen ausgeführt. In Form des sog. Stalldienstes sind diese Aufgaben obligatorischer Bestandteil der Reiterkurse. Zum Stalldienst gehören in jedem Fall das Füttern, das Reinigen der Stallgassen und das Einstreuen des Stroh in die Boxen. Dazu legt der Stallmeister werktags jeweils eine Strohhrippe vor die Box, am Samstag zwei Rippen. Das Einstreuen selbst geschieht dann durch den Stalldienst. Am Samstag wird die doppelte Menge eingestreut. Da der Sonntag der An- und Abreisetag (Abreise laut Prospekt bis 11.00 Uhr; Anreise ab 14.00 Uhr) ist, wird - soweit erforderlich - zwischen 11.00 Uhr und spätestens 14.00 Uhr nachgestreut. Die Versorgung der Pferde und der Boxen sind Tätigkeiten, die von den Kindern und Jugendlichen bewusst und gerne übernommen werden, weil sie die Möglichkeit bieten, neben dem Reiten durch aktive Mitwirkung auch den artgerechten Umgang mit dem Pferd zu erlernen. Dass die Kinder und Jugendlichen sich hierfür interessieren und engagieren, dass sie auch weitere Aufgaben auf Anfrage übernehmen, sich aber auch selbst anbieten und durch entsprechendes Lob hierzu geradezu angespornt werden, sieht der Senat ebenfalls als Zweck der Reiterferien an. Mit zunehmendem Alter und Erfahrung der Kursteilnehmer können Hilfeleistungen auf dem Hof oder bei der Anleitung von jüngeren und unerfahrenen Kursteilnehmer hinzukommen. Die Entwicklung eines Kameradschaftsgeistes und das Erlebnis einer Gruppe gleichgesinnter junger Pferdefreunde wird vom Urlaubszweck umfasst. Reiterurlaub ist Aktivurlaub mit Gemeinschaftserlebnis. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass von Seiten des Reiterhofes für besondere Hilfsleistungen nicht nur Anerkennung ausgesprochen, sondern auch die eine oder andere Vergünstigung (z. B. in Form von Extrareitstunden) gewährt wird. So betrachtet kann nicht jede Tätigkeit, die für den Reiterhof nützlich ist, als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit qualifiziert werden. Die erworbene Vertrauensstellung nach 10maligem Ferienaufenthalt, die Hilfe der Klägerin beim Telefondienst, in der Kantine oder bei der Einweisung der Neuankömmlinge und das Vorbereiten der Pferde, die der Zeuge N ritt, sind keine Indizien für eine fremdnützige Tätigkeit der Klägerin. Das alles gehörte zu ihrem gewollten Urlaub. Keinesfalls hatte die Klägerin eine vergleichbare Stellung wie die Zeugin Wa. Dieser Wertung der Zeugin Anna M schließt sich der Senat nicht an. Der wesentliche Unterschied bestand darin, dass die Zeugin Wa verpflichtet war, auf dem Reiterhof Arbeitsleistungen im Rahmen ihres Ferienjobs zu erbringen. Selbst wenn beide nach außen hin vergleichbare Tätigkeiten ausführten, waren doch die Handlungen der Zeugin Wa nicht von der Tendenz geprägt, Reiterferien zu machen.

a.) Vor diesem Hintergrund vermag der Senat nicht zu erkennen, dass das zum Unfall führende Strohholen wesentlich dem Reiterhof dienen sollte. Nach den Gesamtumständen ist vielmehr davon auszugehen, dass die Klägerin in Wirklichkeit wesentlich ihre eigenen Angelegenheiten verfolgte.



Der unfallbringenden Handlung der Klägerin fehlte vorliegend die auf die Belange des Reiterhofes gerichtete fremdwirtschaftliche Handlungstendenz. Denn es bestand kein ausdrücklicher Auftrag seitens des Zeugen N, der Zeugin Wa oder eines anderen Mitarbeiters des Reiterhofes, Stroh aus der Strohhalde zu holen. Das bestreitet auch die Klägerin nicht. Nach ihren eigenen Angaben war die Klägerin für diesen Tag nicht einmal zum Stalldienst eingeteilt. Ihr Tätigwerden der Klägerin entsprach aber auch nicht dem mutmaßlichen Willen des Unternehmers.

Da die Tätigkeit nur "wie" und nicht "als" Beschäftigter vorgenommen werden muss, kommt es nicht nur auf den ausdrücklichen, sondern auch auf den mutmaßlichen Willen des Unternehmers an. Der mutmaßliche Wille ist dem allgemeinen Unternehmenszweck und der Interessenlage des Unternehmers zu entnehmen (vergl. Bereiter-Hahn/Mertens a.a.O.). Auch hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen, denn es bestand keine betriebliche Veranlassung, dass die Klägerin am Morgen des Unfalltages - einem Sonntag - für den Reiterhof Stroh holte, um damit eine dem Reiterhof obliegende Aufgabe zu erfüllen. Der genaue Zeitpunkt des Strohholens ist nicht bekannt. Nach den Bekundungen ihrer Schwester, die sie an diesem Tag begleitete, waren sie gegen ca. 9:00 Uhr aufgestanden und dann in den Stall gegangen. Wenige Minuten vor 10:00 Uhr ist bei der Rettungsleitstelle der Notarztwagen angefordert worden, so dass sich der Unfall ca. zwischen 9:30 Uhr und 9:45 Uhr ereignet haben dürfte. Nach der auf dem Hof praktizierten Regelung wird sonntags erst nach dem Abreisen der Teilnehmer (mit ihren Pferden) bereits beendeter Kurse vom Personal bzw. Stalldienst über die Notwendigkeit des Nachstreuens entschieden und dieses dann ausgeführt. Da die Abreise spätestens bis 11:00 Uhr vormittags zu erfolgen hat, bestand zum Zeitpunkt des Unfalles aus unternehmerischer Sicht keine Veranlassung, das Einstreuen schon zwischen 9:30 Uhr und 9:45 Uhr durchzuführen. Diese Handhabung am Sonntag war der Klägerin aufgrund vorheriger Aufenthalte auch bekannt. Sie konnte und durfte damit nicht annehmen, dass ihr Tätigwerden in dem von ihr konkret ausgeführten Zeitpunkt den wesentlichen Interessen des Reiterhofes und damit dem mutmaßlichen Unternehmerinteresse diene. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass an dem konkreten Unfallmorgen anders verfahren worden wäre.

Die wesentlich fremdwirtschaftliche Handlungstendenz ergibt sich auch nicht daraus, dass die Klägerin für den Reiterhof handeln wollte, als sie Stroh für die Box des Pferdes der Zeugin S, die am Unfalltag erst anreisen sollte, holen wollte. Eine betriebliche Notwendigkeit für die Klägerin hier tätig zu werden und Stroh zu holen, bestand deshalb nicht, weil die meisten Boxen am Sonntagmorgen nach den Bekundungen der Zeugin Anna M leer und ordentlich eingestreut waren und nach den Bekundungen der Klägerin wie auch ihrer Schwester sowie der Zeugin Wa eine Zuweisung durch Mitarbeiter des Reiterhofes noch gar nicht vorgenommen worden war. Das Pferd der Zeugin S hätte damit irgendeine freie ordentlich eingestreute Box beziehen können. Wenn die Klägerin gleichwohl für eine nicht ordnungsgemäß eingestreute aber neben der Box ihres Pferdes liegende Box Stroh holen wollte, die sie zudem eigenmächtig für das Pferd der Zeugin S bestimmt hatte, geschah dies jedenfalls nicht im Interesse des Reiterhofes.

Die Zeugin S hat im Rahmen ihrer Aussage zum Strohholen ausgeführt: "Wenn wir gesehen haben, dass unsere Pferde nicht genügend eingestreut waren, haben wir selbst Stroh geholt. Wir durften in Maßen Stroh holen." Aus dieser Bekundung ergibt sich, dass es für die Feriengäste selbstverständlich war, selbst Stroh zu holen, wenn sie meinten, dass ihr Pferd nicht genügend eingestreut gewesen sei. Hieraus ergibt sich das jeweilige eigenwirtschaftliche Interesse am Strohholen in diesen Fällen. Soweit die Zeugin S in diesem



Zusammenhang von "unseren" Pferden spricht, meinte sie damit die eigenen Pferde der Kursteilnehmer im Gegensatz zu den Pferden des Hofbetreibers N. Es stand die Liebe zu den eigenen Pferden im Vordergrund des Handelns und nicht der Wille, etwa denkbare Vertragsverpflichtungen des Hofbetreibers an seiner Statt zu erfüllen. Das jeweilige eigenwirtschaftliche Interesse beim Nachstreuen der Boxen am Sonntag ergibt sich insoweit auch aus der weiteren Bekundung der Zeugin S: "Im Vorjahr hatte ich schon mitgekriegt, dass die Kinder in ihren Boxen am Sonntag nachgestreut haben, weil nicht ordentlich eingestreut war oder es notwendig war nachzustreuen. Das betraf nur die eigenen Pferde." Auch hieraus wird deutlich, dass das Nachstreuen offensichtlich nur die eigenen Pferde betraf und das Interesse entsprechend eigenwirtschaftlich ausgerichtet war.

Die wesentliche fremdwirtschaftliche Handlungstendenz ergibt sich schließlich auch nicht daraus, dass die Klägerin nach Bekundung der Zeugin S unmittelbar vor dem Strohholen in einem (Handy-)Gespräch ihre Empörung über den Boxenzustand äußerte: "Das kann kein Zustand sein, wenn ein neuer Schüler kommt". Bei isolierter Betrachtung mag hieraus zwar ein besonderes Pflichtgefühl erkennbar sein. Weil die Klägerin aber wusste, wie der "Zustand" in der Box ihres Pferdes wie auch der in der Nachbarbox entstanden war - nämlich durch Aufwühlen ihres Pferdes in der Nacht bzw. durch eben solches Aufwühlen eines am Morgen danach abgereisten Pferdes in der Nachbarbox - und sie auch wusste, dass das Einstreuen erst später durchgeführt würde, kann sie diesen Mangel nicht der Nachlässigkeit des Reiterhofes zugeschrieben haben, der sie nunmehr abhelfen wollte. Bezogen auf das hier streitige Strohholen hatte die Klägerin überdies auch keine besondere Stellung. Letztlich drückt dieser Ausspruch lediglich die Sorge um die eigenen Pferde aus, die sauber stehen sollten. Dass diese Sorge ganz im Vordergrund des Strohholens stand, folgt aus der Äußerung der Zeugin Anna M. Diese hat bekundet, dass sie und ihre Schwester fürsorglich seien und nicht wollten, dass ihre Pferde mistig stehen. Auch hieraus wird das eigenwirtschaftliche Interesse deutlich.

Ob die Klägerin entgegen einem allgemeinen Verbot oder entgegen einer ausdrücklichen Erklärung der für diesen Tag für die Stalldiensteinteilung zuständigen Zeugin Wa gehandelt und Stroh geholt hat, ist nicht streitentscheidend. Nach § 7 Abs. 2 SGB VII schließt selbst verbotswidriges Handeln einen Versicherungsfall nicht aus. Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalles bleibt aber auch dann, dass die Klägerin als "Wie-Beschäftigte" im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII tätig geworden ist. Davon ist jedoch nach dem Vorstehenden nicht auszugehen. Der Vernehmung der im Schriftsatz vom 16. Oktober 2007 angebotenen Zeugen bedurfte es daher nicht.

b.) Ein Anspruch der Klägerin ergibt sich auch nicht gegenüber der Beigeladenen nach § 128 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Danach sind die Unfallversicherungsträger im Landesbereich zuständig für Personen, die wie Beschäftigte nicht gewerbsmäßiger Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden. Vorliegend ist die Klägerin bei der zum Unfall führenden Handlung auch nicht mit fremdwirtschaftlicher Handlungstendenz bezogen auf den Großvater oder die Zeugin S tätig geworden.

Eine fremdwirtschaftliche Handlungstendenz ergibt sich entgegen der Ansicht der Klägerin nämlich nicht bereits daraus, dass das von der Klägerin versorgte Pferd zum Zeitpunkt des Unfalles nicht ihr, sondern ihrem Großvater gehörte. Die Klägerin wollte mit dem Strohholen nicht dem Unternehmen ihres Großvaters als Reittierhalter dienen. Zwar war der Großvater nach den Papieren der Eigentümer des Pferdes und hatte die Haftpflichtversicherung für das Pferd abgeschlossen. Er wollte das Pferd der Klägerin jedoch zu deren Geburtstag am 3. September 2004 schenken. Sie sollte es bereits vorher reiten können.



Die Klägerin war Besitzerin und hat das Pferd als "ihr" Pferd begriffen. Dies ist eigener Vortrag der Klägerin. Auch in ihren mündlichen Ausführungen vor dem Senat spricht die Klägerin durchgängig von "meinem" Pferd. Angesichts dieser Umstände ist ein massives Eigeninteresse der Klägerin an der Versorgung des Pferdes gegeben, das zugleich eine fremdwirtschaftliche Handlungstendenz bezogen auf die Interessen des Großvaters als objektiven Eigentümer des Pferdes ausschließt. Eine isolierte, nur auf die Eigentumssituation des Pferdes bezogene Betrachtung würde dem Gesamtbild der hier gegebenen besonderen Umstände nicht gerecht werden.

c.) Auch eine fremdwirtschaftliche Handlungstendenz bezogen auf das Unternehmen der Pferdehalterin S ist vorliegend nicht gegeben. Das Interesse der Zeugin S als Reittierhalterin ist dahingehend anzunehmen, dass für ihr Pferd bei Ankunft eine ausreichend eingestreute Box zur Verfügung stand. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hatte eine solche Zuweisung zum Unfallzeitpunkt noch nicht stattgefunden. Wie es schon im Kurs zuvor mit ihrer Freundin S verabredet worden war, hatte vielmehr die Klägerin selbst bestimmt, dass das Pferd der Zeugin S in die Box neben der ihres Pferdes kommen sollte. Es kann offen bleiben, ob nach den Bekundungen der Zeugin Anna M ausreichend eingestreute Boxen auch am Sonntag vorhanden waren, oder ob - so die Klägerin - die Nachbarbox die einzige freie für das Pferd der Zeugin S war. Es waren jedenfalls freundschaftliche Beweggründe für den Entschluss der Klägerin maßgeblich, Stroh zu holen. Solche Gründe begründen keinen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Es bestehen keine Gründe, die Revision vorliegend zuzulassen.